

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis: Übungsfälle III

-- Verwendungen des Besitzers --

Fall 9: Reparatur des gemieteten Pkw

Vermieter V vermietet seinen Pkw an den Mieter M. Dieser Mietvertrag, der den Mieter u.a. dazu verpflichtet, den Pkw zu warten und ggf. instand zu setzen, ist insgesamt unwirksam. -- M merkt, dass die Zylinderkopfdichtung defekt ist, und lässt diesen Schaden durch U, der eine Autowerkstatt betreibt, beheben. Der Pkw befindet sich derzeit bei U.

- A. V verlangt von U den Pkw heraus.
- B. U verlangt von V den Ersatz der Reparaturkosten.
- C. Welche Ansprüche hat M gegen V?

Fall 10: „Lkw“

Das Transportunternehmen K erwirbt von V einen neuen Lkw unter Eigentumsvorbehalt. In dem Kaufvertrag ist bestimmt, dass K verpflichtet ist, den Lkw bis zum Übergang des Eigentums instand zu halten und in bestimmten Intervallen warten zu lassen. Nach einem Verkehrsunfall lässt K den beschädigten Lkw in der Werkstatt der U reparieren. U weiß, dass K das Fahrzeug „auf Pump“ gekauft hatte. Nachdem die Reparatur abgeschlossen ist, der Lkw sich aber noch bei U befindet, tritt V vom Kaufvertrag mit K wegen erheblicher Zahlungsrückstände zurück.

- (A) V verlangt den Lkw von U heraus.
- (B) U ist hierzu nur gegen Zahlung der Reparaturkosten in Höhe von 3.000 EUR bereit (B). Zu Recht?
Für die Lösung ist (in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung) anzunehmen, dass U „Verwender“ ist.

Zu diesem Fall auch Neuner, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020, Fall 6.

Fall 11: „Anbau“

Tochter T ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks. Mit ihrem Vater B vereinbart sie: B erweitert (auf seine Kosten) das Haus der T um einen Anbau, der eine sog. Einliegerwohnung bildet. V kann dort bis zum Ende seines Lebens unentgeltlich wohnen. (Diese schuldrechtliche Abrede wurde nicht durch ein Wohnungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 1093 BGB) verstärkt.) So kommt es: B lässt den Anbau errichten und zieht dort ein.

Ein paar Jahre später überträgt T das Grundstück an E.

E verlangt von B Räumung des Anbaus. B meint, E habe ihm wenigstens Zug um Zug die Aufwendungen zu ersetzen, die er für den Anbau tätigte.

Fall in Anlehnung an Gottwald, Prüfe dein Wissen Sachenrecht, 17. Aufl. 2021, Fall 108

Fall 12: „Parkhaus“

D stiehlt den Pkw der E, erledigt einige Fahrten und stellt ihn danach in einem städtischen Parkhaus ab. Nach ca. 30 Tagen meldet der Wächter des Parkhauses das Auto bei der Polizei, die die E als Halterin ermittelt und von dem Standort des Autos benachrichtigt. Die Stadt weigert sich, den Pkw an E herauszugeben, solange die aufgelaufenen Parkgebühren nicht bezahlt sind.

- A. Steht der Stadt dieser Zahlungsanspruch gegen E zu?
- B. Kann E die Herausgabe des Pkw von der Stadt verlangen?

LG Augsburg, 4.6.1976, 6 O 127/76; übernommen u.a. von: Gottwald, Prüfe dein Wissen -- BGB-Sachenrecht, 17. Aufl. 2021, Fall 104